

5035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Nach dem Außerkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl.Nr. 863/1992, haben sich der Bund und die Länder darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1995 zu verlängern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist der in der Vereinbarung vorgesehene Fonds auch im Jahre 1995 einzurichten.

Der Bund und die Länder verknüpfen mit der Verlängerung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung, BGBl.Nr. 863/1992, und mit der Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1995 folgende wesentliche Punkte:

- Reform des gesamten Gesundheitswesens und Inkrafttreten der dafür notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996;
- Steigerung des Beitrages der Träger der sozialen Krankenversicherung an den Fonds gegenüber dem Jahr 1994 um 1250 Millionen Schilling;
- Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen im Krankenanstaltenwesen für das Jahr 1995 in einer zwischen dem Bund und den Ländern paktierten Nebenabrede.

Für den Bund ergibt der vorliegende Beschluß keine zusätzlichen Belastungen im Vergleich zu den vom Bund auf der Grundlage des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 700/1991 für die Spitalsfinanzierung zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Johann Kraml
Berichterstatte

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender